

Anfrage der Abgeordneten

Mag. (FH) Sabine Scheffknecht und Mag. Martina Pointner, NEOS

Herrn
Landesrat Ing. Erich Schwärzler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 9.6.2015

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: Allfällige Verletzung der Aufsichtspflicht sowie Verletzung des § 109 Flurverfassungsgesetz durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz (ABB) – ergänzende Fragen

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Vielen Dank für die ausführliche Beantwortung vom 27. Mai 2015 unserer ersten Anfrage zum Thema. Zwei Passagen aus Ihrer Antwort veranlassen uns jedoch, eine zweite Anfrage einzubringen. Wir zitieren wörtlich:

„Bedauerlicherweise ist nicht ausreichend klar zwischen Satzungsbestimmungen ‚im Entwurf‘ und jenen, die bereits in Vollversammlungen beschlossen und durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz genehmigt worden sind, unterschieden worden.“

„Die Agrarbezirksbehörde Bregenz hat auf Grund der erwähnten Beurteilung des Sachverhaltes ein Straferkenntnis erlassen. [...] Das ist jedoch leider irrtümlich erfolgt, weil seit dem 1.1.2014 diese Kompetenz bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft liegt.“

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten sich zu Recht von allen Behörden des Landes exaktes, ausreichend klares, irrtums- und willkürfreies gesetzeskonformes Agieren, insbesondere wenn es um Bescheide, Straferkenntnisse und dergleichen geht. Wie Ihrer schriftlichen Anfragebeantwortung vom 27. Mai 2015 bzw. den genannten Zitaten zu entnehmen ist, hat es diesbezüglich zumindest seitens der ABB gewisse Vorkommnisse gegeben, die den Erfordernissen eines Rechtsstaates nicht gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende

Anfrage

1. Wie konnte es dazu kommen, dass die ABB entgegen der seit 1.1.2014 geltenden konkreten Rechtslage einen rechtswidrigen Strafbescheid erlassen hat?
2. Hat die ABB seit 1.1.2014 in Überschreitung ihrer Kompetenz noch andere rechtswidrige Bescheide erlassen? Wenn ja, wie viele und welcher Art? Und wie wurde/wird diesbezüglich vorgegangen?
3. Hat es inzwischen bzw. wird es aufgrund der gegenständlichen Kompetenzüberschreitungen bei der ABB personelle, strukturelle und/oder organisatorische Konsequenzen geben? Wenn ja welche? Wenn nein, warum nicht?
4. Hat die ABB die aktuell gültigen Statuten der „Agrargemeinschaft Alpinteressenschaft Alpe Weißenbach“, nämlich die jüngsten von der Vollversammlung beschlossenen und anschließend von der ABB genehmigten, allen Mitgliedern gegenüber veröffentlicht? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Für die fristgerechte Beantwortung unserer Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht

LAbg. Mag. Martina Pointner

Bregenz, am 30. Juni 2015

Frau LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht und
Frau Mag. Martina Pointner
Landtagsfraktion – NEOS Vorarlberg
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Allfällige Verletzung der Aufsichtspflicht sowie allfällige Verletzung des § 109
Flurverfassungsgesetz durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz (ABB) – ergänzende
Fragen

Bezug: Ihre Anfrage vom 9. Juni 2015, Zl. 29.01.095

Sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Scheffknecht, sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Pointner,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich
wie folgt Stellung:

**1. *Wie konnte es dazu kommen, dass die ABB entgegen der seit 1.1.2014 geltenden
konkreten Rechtslage einen rechtswidrigen Strafbescheid erlassen hat?***

Nach § 109 Abs. 1 Flurverfassungsgesetz sind die dort angeführten
Verwaltungsübertretungen nicht mehr von der Agrarbezirksbehörde Bregenz, sondern
seit dem 1.1.2014 von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen.
Der Fehler, dass die Agrarbezirksbehörde Bregenz trotz nunmehriger Unzuständigkeit als
Strafbehörde aufgetreten ist, ist auf Folgendes zurückzuführen:
Der mit dem Fall betraute Sachbearbeiter hat bereits vor dem 1.1.2014 (bis 31.12.2013
war die Agrarbezirksbehörde Bregenz auch Strafbehörde) das damals aktuelle und in
Geltung stehende Flurverfassungsgesetz im Internet-Explorer als Favorit in der
vermeintlichen Annahme abgespeichert, dass bei Aufruf des gespeicherten Links stets die

aktuelle und geltende Fassung des Flurverfassungsgesetzes (unter Berücksichtigung aller Novellen) von den Servern des Bundeskanzleramtes aufgerufen wird. Es hat sich nun aber herausgestellt, dass der gespeicherte Link nur zu jener (alten) Fassung des Flurverfassungsgesetzes auf dem Server des Bundeskanzleramtes führt, welche im Zeitpunkt der Anlegung des Favoritenlinks im Internet-Explorer in Geltung stand. Im genannten Einzelfall wurde mit Bescheid das erlassene Straferkenntnis aufgehoben. Zudem ist die Agrarbezirksbehörde Bregenz am 7.5.2015 bei der betroffenen Person vorstellig geworden und hat sich persönlich für die entstandenen Unannehmlichkeiten in aller Form entschuldigt. Die Entschuldigung wurde angenommen.

2. *Hat die ABB seit 1.1.2014 in Überschreitung ihrer Kompetenz noch andere rechtswidrige Bescheide erlassen? Wenn ja, wie viele und welcher Art? Und wie wurde/wird diesbezüglich vorgegangen?*

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz hat seit dem 1. Jänner 2014 keine anderen Strafbescheide erlassen. Ihre Frage kann nach meinem derzeitigen Informationsstand daher mit Nein beantwortet werden.

3. *Hat es inzwischen bzw. wird es aufgrund der gegenständlichen Kompetenzüberschreitungen bei der ABB personelle, strukturelle und/oder organisatorische Konsequenzen geben? Wenn ja welche? Wenn nein, warum nicht?*

In der Agrarbezirksbehörde Bregenz wurde auf Grund des in Rede stehenden Fehlers auf die aktuelle Rechtslage ausdrücklich hingewiesen, dass grundsätzlich keine Strafbescheide mehr erlassen werden können. Strafbescheide müssen in Zukunft vom Amtsvorstand oder von seinem Stellvertreter unterfertigt sein. Es ist sichergestellt, dass diese beiden Personen darüber informiert sind, dass Strafbescheide von der Agrarbezirksbehörde Bregenz nicht erlassen werden können und sie daher solche nicht unterschreiben und abfertigen dürfen. Weiters wurde angeordnet, jeweils die aktuelle Rechtslage im Rechtsinformationssystem (RIS) abzufragen und nicht auf (ehemals) unter „Favoriten“ abgespeicherte Links zurückzugreifen.

4. *Hat die ABB die aktuell gültigen Statuten der „Agrargemeinschaft Alpinteressenschaft Alpe Weißenbach“, nämlich die jüngsten von der Vollversammlung beschlossenen und anschließend von der ABB genehmigten, allen Mitgliedern gegenüber veröffentlicht? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz hat die letztgültige Fassung der Satzungen der Agrargemeinschaft Alpinteressenschaft Weißenbach am 15.4.2015 in Form einer sogenannten „konsolidierten“ Fassung (Gesamtsatzung mit eingearbeiteten neuen und geänderten Satzungsbestimmungen) dem Obmann, dem Schriftführer und einem Mitglied der Agrargemeinschaft übermittelt. Es ist üblich und grundsätzlich Sache der Verwaltung der Agrargemeinschaft, die Mitglieder zu informieren. Ansprechperson für die Agrarbezirksbehörde Bregenz ist der Obmann, in Abstimmung mit dem Obmann auch

die Funktionäre (Schriftführer und Kassier). Im Einzelfall kann ein Mitglied die Satzungen auf Wunsch auch von der Agrarbezirksbehörde Bregenz erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Erich Schwärzler
Landesrat